

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Donnerstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat Weissen, Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Miltitz-Neißchen, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterkirch, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 32.

Dienstag, den 17. März 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Das diesjährige

Musterungsgeschäft

im Aushebungsbezirke Nossen findet nach folgendem Plane statt:

Donnerstag, den 19. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Wilsdruff und Grumbach im Galthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 20. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Grotzsch, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Münzig und Neufrieden

im Galthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 21. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Niederwartha, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Steinbach b. Moh., Tanneberg, Unterkirch, Weistropf und Wilsberg

im Galthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 23. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Lommach, Albertitz, Altkommach, Altsattel-Barmeritz, Arnitz, Baderfen, Beicha Pernitz, Birnenitz, Churschütz, Daubnitz, Densschütz, Dohernitz, Döblich, Dörschütz, Döfz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Ibantz, Jessen b. L., Klippschütz, Klappenborn, Krepta, Raupzig, Reppen mit Binditz, Schänitz und Wösten, Teuben mit Steyergasse und Wölschütz b. L.

im Schießhause zu Lommach;

Dienstag, den 24. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Marzschütz, Meila, Mertitz, Mettelwitz, Nögen, Neda-nitz, Nollanitz, Niederhauha, Niederhühwitz, Oberhauha, Palschütz, Pelschütz, Pilschütz, Plantz-Deila, Pöitz, Praterschütz, Pröda b. L., Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Raßitz, Rauba, Roitzsch b. L., Scheerau, Schleinitz mit Verba, Schweinitz, Sawochau, Sieglitz b. L., Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachsenitz, Wahnitz, Wauden, Weichschönhain, Wilschütz, Wuhwitz, Ziegenhain, Zöbain, Zischelitz und Zischochau

im Schießhause zu Lommach;

Mittwoch, den 25. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Bur-kersdorf und Choren-Loppschädel

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Donnerstag, den 26. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Deutschendora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölzsch, Gohla, Gottschalkgrund, Gruna, Hirschfeld, Höggen, Hohenanne, Ullendorf, Rartha, Ragen-berg, Rlesitz, Reicha, Reichen, Rüttewitz, Rahlitzsch, Raltitz, Rartritz, Rergenthal, Rugsch-witz, Niedereula, Rohlitz, Oberula, Obergruna, Oberhühwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Raupzig und Reinsberg mit Drehfeld und Wolfgrün

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 27. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nössa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Siebenlehn, Stahna, Starbach, Wendischdora, Wetterwitz, Volkau, Zella und Zetta mit Gallschütz

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtigen der Alters-klasse 1894/1914 einschließlich die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten

und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie in reinlichem, nützlichem Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angetrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizei-behörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Die Herren Gemeindevorstände und von selten der Stadträte und des Stadtge-meinderates zu Siebenlehn je ein Ratmitglied bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstbeitritt melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung)
2. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die de-hauptete Arbeits- und Aufzuchtunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular ver-wendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung einge-reicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Be-stimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 3 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsges-chäft eingetreten ist;
5. daß Rekurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die könig-liche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da die-selben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der königlichen Ersatz-behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienver-hältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuzumendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigen Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Ab-hörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;
7. daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermin zu melden hat. Das Seefahrtsbuch ist mit zur Stelle zu bringen.
8. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nach-suchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Art, mit Aus-nahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Der Zivil-Forsichende
der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen.

Anstelle des Herrn Heinrich Lindner in Herzogswalde, der sein Amt freiwillig niedergelegt hat, ist Herr Gutsbesitzer Robert Wilhelm Häkel in Herzogswalde als Ortsrichter für diesen Ort heute in Pflicht genommen worden.

Wilsdruff, den 13. März 1914
V. Reg. 44/14
Das königliche Amtsgericht.

Nichtamtlicher Teil.

Neues aus aller Welt.

Der König trat gestern Abend die Reise nach Wien an. Das Pärchenpaar Johann Georg besuchte heute nachmittags die Veranstaltung zum Besten des Dresdner Hilfsvereins im Ausstellungspalast. Kaiser Wilhelm und der Zar werden sich im Sommer in den finnischen Schären begegnen.

Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen sind in Vissau ein- getroffen. Die Erste Kammer behandelte heute u. a. wichtige Eisenbahn- gelegenheiten, wobei Oberbürgermeister Dr. Beutler auch die Frage unter- irdischer Bahnen erörterte. Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer beschloß, die für 1914/15 eingelegte Willen für das National-Opulenz-Museum vorläufig zurückzustellen.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Thu' nur das Rechte in deinen Sachen;
Das Andre wird sich von selber machen.

Goethe.